Bebauungsplan Nr. 44a

- Grafscherweg, Gocher Straße -

der Gemeinde Weeze

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bearbeitung:

Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GmbH & Co. KG

Carl-Peschken-Straße 12

47441 Moers

Telefon: 02841 / 7905-0

Ansprechpartnerin:

Frau van de Flierdt

melanie.v.d.flierdt@lange-planung.de

Auftraggeber/in:

conx GmbH

Katharinenquartier 4 - 6

47652 Weeze

Telefon: +49 (0) 28 37 / 91 11-0

Ansprechpartner:

Herr Bovie

christoph.bovie@conx.de

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Aufgabenstellung 5
2 Lage des Vorhabens und derzeitiger Bestand 6
2.1 Lage des Vorhabens, Geltungsbereich und Untersuchungsraum 6
2.2 Derzeitige Bestandssituation 8
2.3 Fotodokumentation 10
2.4 Schutzgebiete und schutzwürdige Gebiete 12
3 Rechtliche Grundlagen 13
3.1 Allgemeiner Artenschutz 13
3.2 Besonderer Artenschutz 13
4 Methodik und Datengrundlage 16
4.1 Methodik des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags 16
4.2 Datengrundlage 18
5 Beschreibung des Vorkommens planungsrelevanter Arten 19
5.1 Messtischblattabfrage 19
5.2 Biotop- und Fundortkataster 20
5.3 Begehung zur Habitatpotenzialanalyse im Oktober 2024 21
5.4 Sonstige Quellen 21
6 Wirkungen der Planung 22
6.1 Kurzbeschreibung der Planung 22
6.2 Faunistisch relevante Wirkungen 23
7 Relevanzprüfung 24
7.1 Säugetiere – Biber 24
7.2 Säugetiere - Fledermäuse 24
7.3 Planungsrelevante Brutvögel 25
7.3.1 Gehölzgebundene Arten 25
7.3.2 Arten der Gewässer und Ufer 26
7.3.3 Bodenbrütende Arten der offenen Lebensräume 26
7.3.4 Gebäudebrütende Arten 26
7.4 Gilden der nicht planungsrelevanten Vogelarten 27
7.5 Reptilien 27
7.6 Amphibien 28
8 Prognose artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände 29
8.1 Art-für-Art-Prüfungen 29

8.2 Gildenprüfung 29
8.2.1 Gehölzbrütende Arten 29
8.2.2 Gebäudebrütende Arten 30
9 Durchzuführende Vermeidungsmaßnahmen 31
9.1 Individuenschutz für Fledermäuse 31
9.2 Individuenschutz für Brutvögel 32
9.2.1 Zeitliche Vorgaben für Gehölzfällungen /-rodungen 32
9.2.2 Zeitliche Vorgaben für bauvorbereitende Arbeiten an den Gebäuden 33
10 Zusammenfassung 34
11 Quellenverzeichnis 35
11.1 Gesetze, Verordnungen und Richtlinien 35
11.2 Allgemeine Literatur und Quellen 35

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht - Lage des Plangebiets 6
Abbildung 2: Flurkarte - Lage des Plangebiets 6
Abbildung 3: Geltungsbereich gesamt (Aufstellungsbeschluss) 7
Abbildung 4: Geltungsbereiche 8
Abbildung 5: Luftbild des Plangebiets der B-Pläne 44a und 44b mit Umgebung 9
Abbildung 6: Akustische Belastung im betrachteten Raum durch die B 9 10
Abbildung 7: Biotopkataster LANUV 12
Abbildung 8: Prüfschema der artenschutzrechtlichen Prüfung (MKULNV 2015) 16
Abbildung 9: Bebauungskonzept zum B-Plan Nr. 44a 22

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des MTB-Quadranten 4303/3 “Uedem“ 19
Tabelle 2: Fledermausarten des MTB-Quadranten 4303/4 “Uedem“ 21
Tabelle 3: Quartiernutzung der Fledermausarten 24
Tabelle 4: Phänologie der im Raum vorkommenden Fledermausarten 31
Tabelle 5: Brutzeiten zu berücksichtigender gehölzbrütender Vogelarten 32
Tabelle 6: Brutzeiten zu berücksichtigender gebäudebrütender Vogelarten 33
Tabelle 7: Zusammenfassende Regelung der Bauzeiten 34

Anhang

Artenschutz-Prüfprotokolle

Teil A – Planangaben

Teil B – Art-für-Art-Protokolle
1 Zwergfledermaus

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die CONX GmbH beabsichtigt im Gemeindegebiet Weeze zwischen Gocher Straße / Biberweg und Grafscherweg die Entwicklung eines Wohngebiets. Der aktuell auf der Fläche vorhandenen, über viele Jahre gewachsenen Gärtnerei fehlt hier die zukünftige Entwicklungsmöglichkeit, daher soll der vorhandene Bestand komplett zurückgebaut und einer neuen Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

Hierzu beantragt die CONX GmbH bei der Gemeinde Weeze die Durchführung des erforderlichen Bauleitplanverfahrens gemäß Baugesetzbuch (BauGB). Erforderlich ist die Erstellung eines Bebauungsplans (B-Plan). Der rechtsgültige Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Weeze stellt für den Bereich bereits Wohnbauflächen dar.

Betrachtung von Teilbereichen des gesamten Geltungsbereichs

Die Bebauungsplanung wird im vorliegenden Fall zeitlich gestaffelt und in zwei aufeinanderfolgend zu planende Teilbereiche gegliedert:

- Teilbereich 1: Nordwesten mit zwei Einzelhäusern
  = B-Plan Nr. 44a
- Teilbereich 2: Restfläche mit differenziert zu erstellendem Bebauungskonzept
  = B-Plan Nr. 44b

Der hier vorliegende ASF bezieht sich ausschließlich auf den B-Plan Nr. 44a.

Einige Beschreibungen und Darstellungen beinhalten auch den Geltungsbereich des B-Plans 44b und die weitere Umgebung, da der faunistische Untersuchungsraum weiter zu fassen ist, als konkrete Planungs- oder Grundstücksgrenzen.

Im Rahmen der Bauleitplanverfahren sind aufgrund der differenzierten Gesetzgebung unterschiedliche Fachgutachten zu erstellen. Dazu gehört auch die Erarbeitung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (ASF) gemäß den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), der die Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten feststellt, bewertet und Maßnahmenvorschläge zum Umgang mit der Betroffenheit darlegt.

Aufgrund der möglichen Lebensraumfunktion des Geltungsbereichs für Tiere und Pflanzen ist daher abzuschätzen, ob durch die Planung auch besonders oder streng geschützte Arten im Sinne der planungsrelevanten Arten für NRW betroffen sein können.

Im Falle möglicher Betroffenheiten sind Art und Intensität der Betroffenheit zu prüfen und es sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu formulieren.

Nachfolgend wird daher im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags geprüft, ob für relevante Tier- und Pflanzenarten aufgrund der Lage ihrer Fundorte sowie ihrer Lebensraumansprüche eine Betroffenheit anzunehmen ist.

Erläuterungen zum B-Plan Nr. 44a „Grafscherweg, Gocher Straße“ und sonstige umweltfachliche Angaben sind der städtebaulichen Begründung und zugehörigem Umweltbericht zu entnehmen.

2 Lage des Vorhabens und derzeitiger Bestand

2.1 Lage des Vorhabens, Geltungsbereich und Untersuchungsraum

Das Plangebiet liegt im Norden des bebauten Ortsbereichs der Gemeinde Weeze, Kreis Kleve. Westlich wird es begrenzt durch den Grafscherweg, östlich durch die Gocher Straße, die ab Einmündung in die Bundesstraße 9 (B 9) nach Norden hin zum Biberweg wird. Nördlich und südlich des Plangebiets schließt Wohnbebauung an.

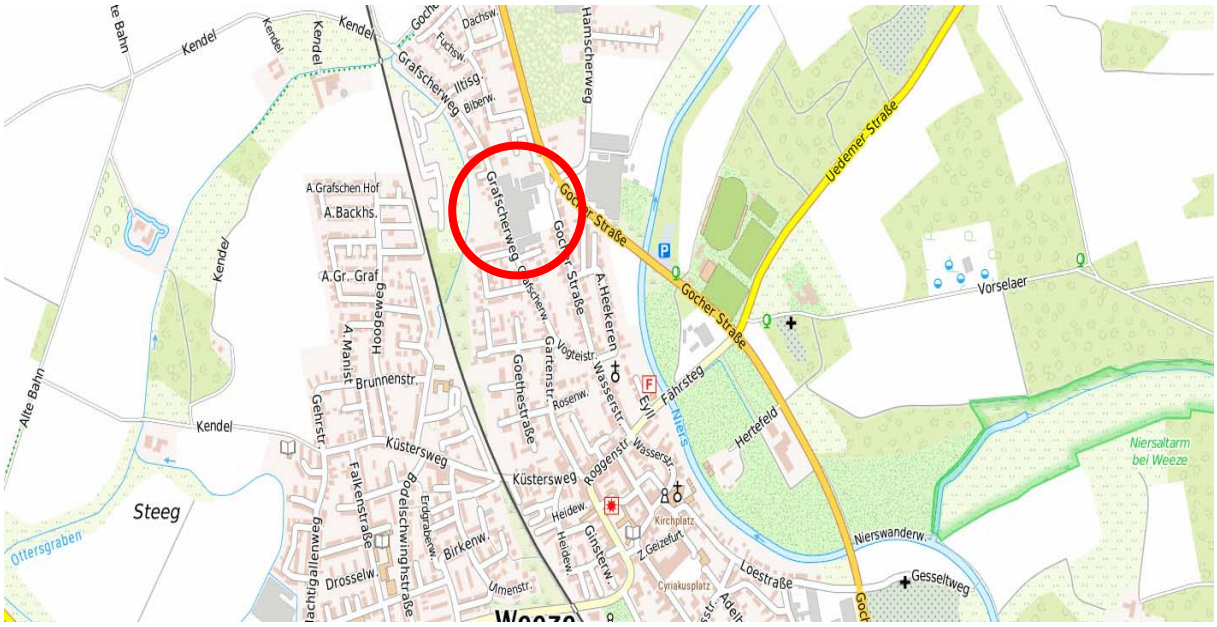

Abbildung 1: Übersicht - Lage des Plangebiets
(Quelle: GEOportal NRW)

Die Flurstücke des Plangebiets werden im Zuge der Bebauungsplanung neu geordnet, daher wird hier auf die Benennung der Flurstücksnummern verzichtet. Die Flurstücke liegen in der Gemarkung Weeze, Fluren 53 und 54.

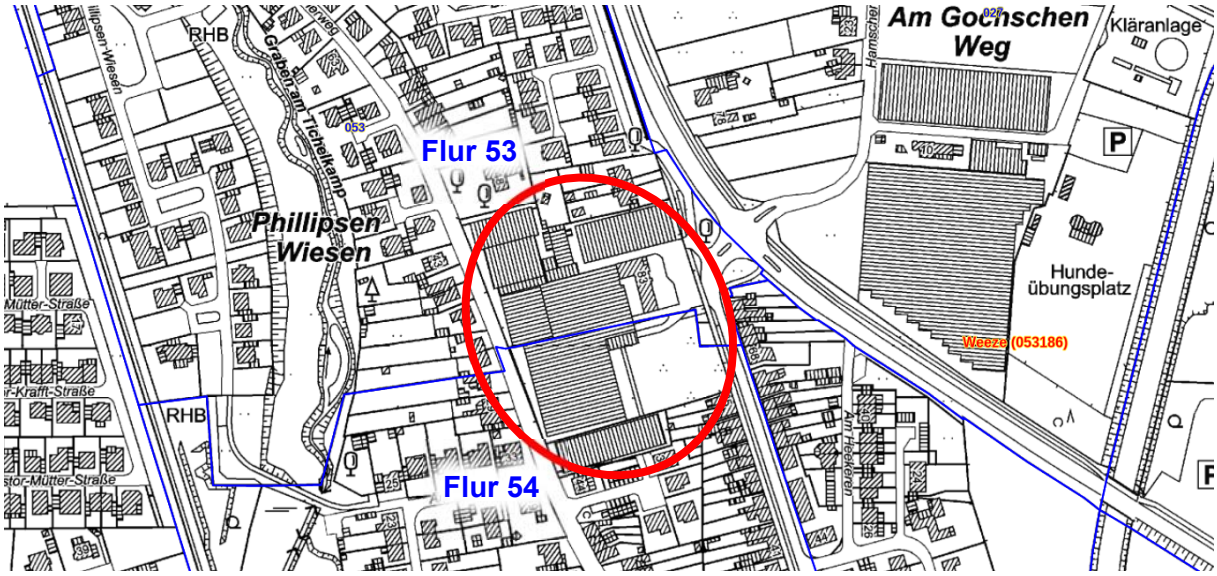

Abbildung 2: Flurkarte - Lage des Plangebiets
(Quelle: TIM-online)

Abbildung 3: Geltungsbereich gesamt (Aufstellungsbeschluss)
Auszug aus der Planung – Vorabzug, Geltungsbereich gesamt = rote Linie

Der Untersuchungsraum (U-Raum) zur artenschutzrechtlichen Beurteilung wird so gefasst, dass alle faunistisch relevanten Wirkpfade der Planung berücksichtigt werden können.

Unter Beachtung der Lage, der Bestands-/Nutzungssituation, der Habitatstrukturen und der zu erwartenden faunistischen Arten bzw. Artengruppen wird für den U-Raum ein relativ eng begrenzter Umgriff von ca. 20 m für an den gesamten Geltungsbereich anschließende Flächen berücksichtigt.

Grundlegend sei hier darauf hingewiesen, dass der für den vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag herangezogene U-Raum nicht einer fest definierten Fläche entsprechen kann. Vielmehr umfasst er i. d. R. von Art zu Art ggf. variierende Flächen. Es werden zu betrachtende Wirkradien einzelartbezogen aus deren spezifischen Aktionsräumen abgeleitet.

<u>Betrachtung von Teilbereichen des gesamten Geltungsbereichs</u>

Die Bebauungsplanung wird im vorliegenden Fall zeitlich gestaffelt und in zwei aufeinanderfolgend zu planende Teilbereiche gegliedert:

- Teilbereich 1: Nordwesten mit zwei Einzelhäusern
  = B-Plan Nr. 44a
- Teilbereich 2: Restfläche mit differenziert zu erstellendem Bebauungskonzept
  = B-Plan Nr. 44b

Der hier vorliegende ASF bezieht sich ausschließlich auf den B-Plan Nr. 44a.

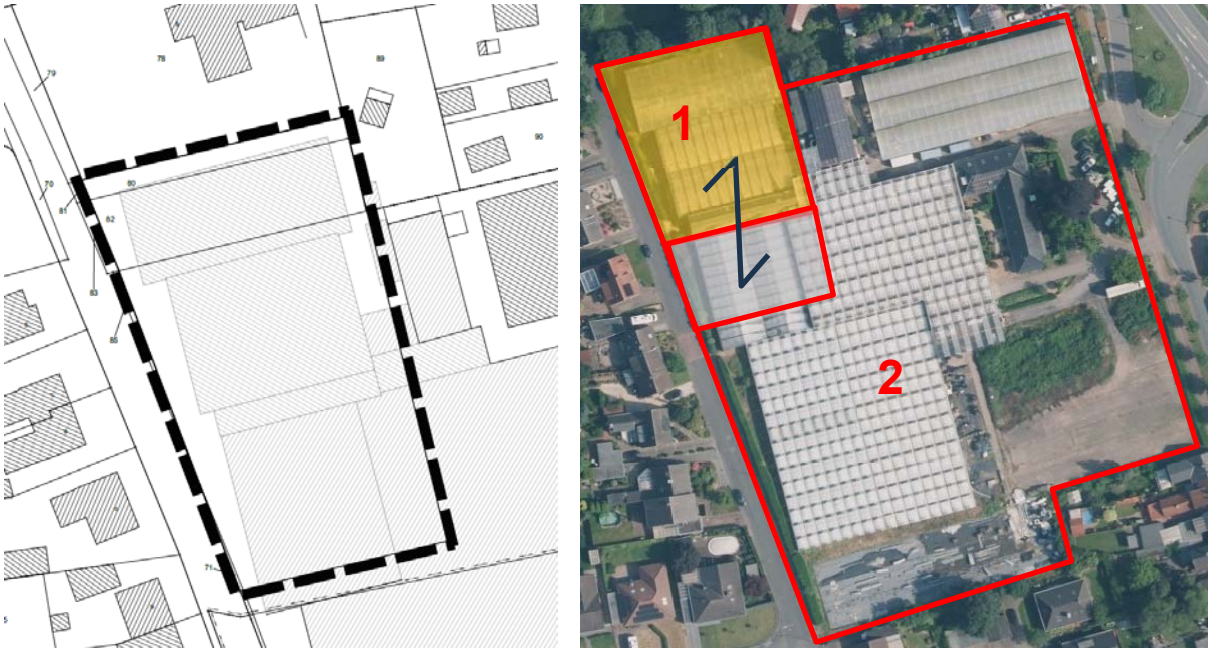

Abbildung 4: Geltungsbereiche
Auszug aus der Planung / Vermessung - Vorabzug
Geltungsbereich B-Plan Nr. 44a = Abbildung links + orange / grau hinterlegte Flächen rechts
Geltungsbereich B-Plan Nr. 44b = zusätzlicher rot umrandeter Bereich rechts

2.2 Derzeitige Bestandssituation

Innerhalb des gesamten Plangebiets der B-Pläne Nr. 44a und 44b steht derzeit eine Gärtnerei mit überwiegend verschiedenartigen Treibhäusern, einzelnen Versorgungsgebäuden und einem Wohnhaus. Zwischen den bebauten Flächen sind vor allem befestigte Fahrwege vorhanden. Im Süden wurden kleinere Folienhäuser bereits zurückgebaut.

Die Treibhäuser sind in verschiedenen Bauweisen errichtet, unterschiedlich alt und in unterschiedlichem Erhaltungszustand, da der Betrieb als über lange Jahre gewachsene Gärtnerei immer wieder An- und Ausbauten unterlaufen hat.

Das Wohnhaus ist bewohnt und von einzelnen kleinen Ziergehölzen und Zierstauden umgeben. Einen Garten gibt es nicht. Die Fahrwege, Rangierflächen und Stellplätze sind gepflastert oder mit Betonplatten befestigt und zur Gocher Straße hin von Schnitthecken begrenzt.

Westlich der Fläche am Grafscherweg stockt eine etwa 180 m lange Schnitthecke aus Kirschlorbeer. Die nördliche Gebietsgrenze ist ebenfalls durch Kirschlorbeer markiert, der hier aber auf dem Nachbargrundstück steht (außerhalb des Geltungsbereichs) und aus mehrere Meter hohen ausgewachsenen Exemplaren besteht.

Die Brachflächen im Süden, auf denen bereits Folienhäuser zurückgebaut wurden, sind strukturarm und aktuell als planierte offene Bodenflächen mit wenig randlichem Grasbewuchs ausgeprägt. Hier liegen auch noch kleine Erdmieten und Restmaterialien vom Rückbau.

Ältere Bäume mit Nestern, Horsten oder Höhlen sind auf der gesamten Fläche nicht vorhanden. Alle vorhandenen Kleinstgehölze sind Ziergehölze, die intensiv gepflegt werden.

Der im hier betrachteten B-Plan Nr. 44a vorhandene Bestand auf der etwa 3.500 m² großen, mit zwei freistehenden Wohnhäusern beplanten Fläche umfasst ausschließlich Treibhäuser, die umgebenden schmalen Grassäume und einen Teil der Kirschlorbeer-Schnitthecke zum

Grafscherweg hin. Das Wohnhaus liegt außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plan Nr. 44a, das Betriebsgebäude im Norden wird randlich durch den Geltungsbereich angeschnitten.

Die weitere Umgebung des Plangebiets ist wie durch Wohnbaugebiete der Gemeinde Weeze geprägt. Es überwiegen hier freistehende Einzel- und Doppelhäuser mit Ziergärten.

Etwa 100 m westlich befindet sich der renaturierte Graben am Tichelkamp, der in seinem Neugestalteten naturnahen Bett mit begleitenden Regenwasser-Retentionsmulden und der etwa 50 m breiten Uferzone das Neubaugebiet Phillipsen Wiesen begrenzt. Südlich an diesen schließt sich ein 1,5 ha großes innerörtliches Gehölz von feucht-nasser Ausprägung an. Weiter westlich verläuft die Bahnlinie Weeze-Goch.

Östlich des Plangebiets verläuft die stark befahrene Bundesstraße 9 (B9, Gocher Straße), an die sich weiter Richtung Osten Gartenbauflächen (Treibhäuser und Stellflächen im Freien), einzelnstehende Wohnhäuser und kleine Ackerparzellen anschließen. In etwa 300 m Entfernung befindet sich die Niers, die hier in wenig naturnahem, gestrecktem Verlauf aus der Ortslage Weeze hinaus in Richtung Goch fließt.

Der beplante Bereich ist östlich, im Nahbereich der B 9, akustisch vorbelastet. Hier liegt teilweise ein 24h-Schallpegel zwischen 55 und 64 dB(A) vor. Der Nachtpegel liegt meist zwischen 50 und 54 dB(A).

Abbildung 5: Luftbild des Plangebiets der B-Pläne 44a und 44b mit Umgebung
(Quelle: Google Earth, Bildaufnahmedatum April 2023)

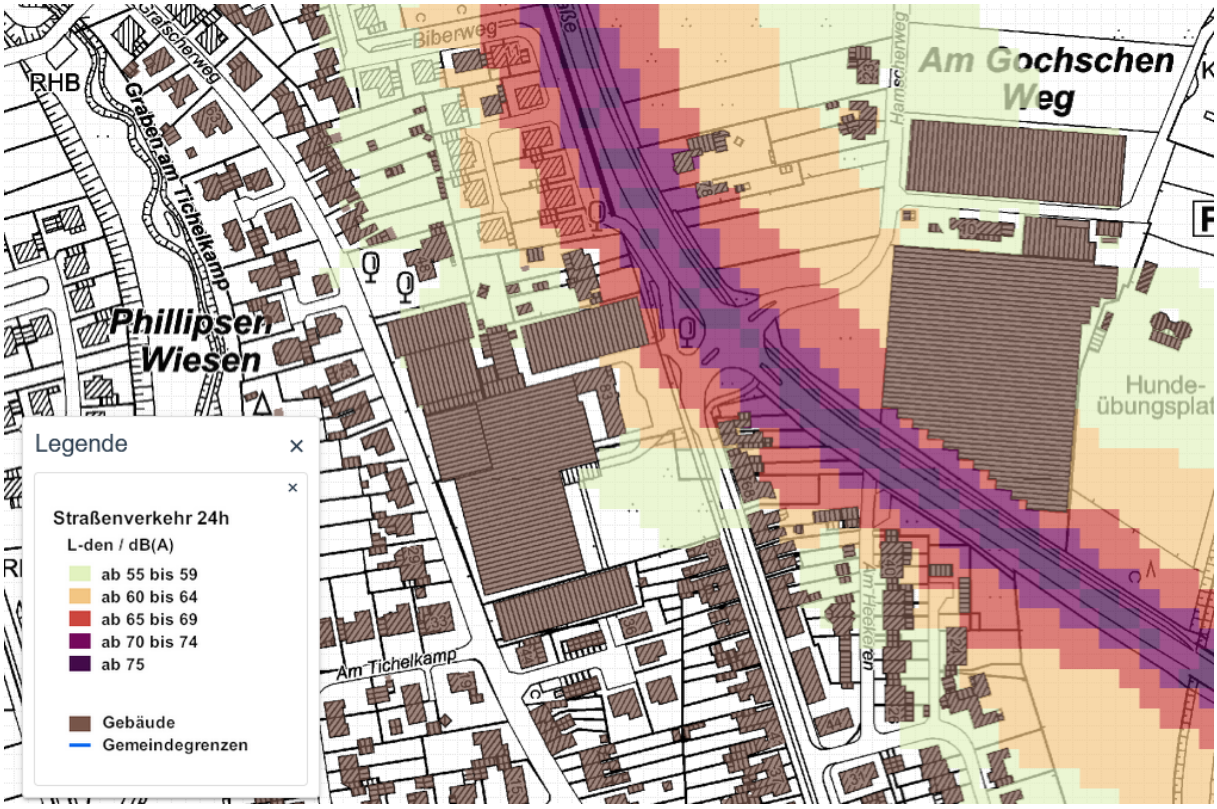

Abbildung 6: Akustische Belastung im betrachteten Raum durch die B 9
(Quelle: Internetportal Umgebungslärm NRW, Lärmkarten 4. Runde, 2022)

Ein Bild der Situation vor Ort im Oktober 2024 gibt die folgende Fotodokumentation.

2.3 Fotodokumentation

Die Bilder der folgenden Fotodokumentation stammen aus der Ortsbegehung am 09.10.2024. Sie umfassen hier ausschließlich den Bestand des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 44a und dessen nahe Umgebung.

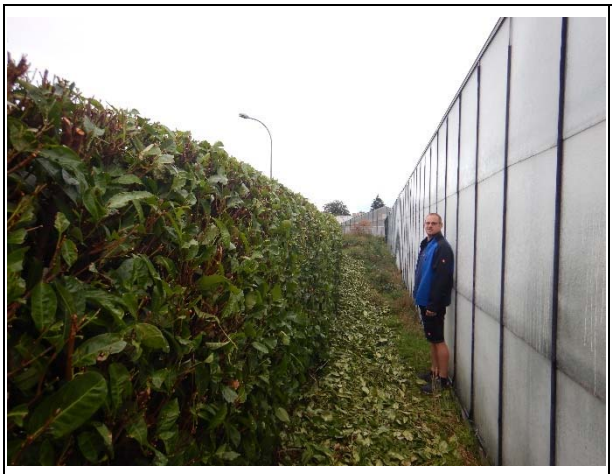	
Seitenansicht des südlichen Treibhauskomplexes von Westen, links im Bild die Kirschlorbeer-Schnitthecke zum Grafscherweg hin.	Seitenansicht des westlichen und nordwestlichen Treibhauskomplexes von Westen. Zwischen der Kirschlorbeer-Schnitthecke und den Häusern befindet sich ein schmaler Krautstreifen / Fußweg.

Seitenansicht des nordwestlichen Treibhauskomplexes von Norden. Links im Bild die durchgewachsenen alten Kirschlorbeersträucher auf dem Nachbargrundstück.	Seitenansicht des nordwestlichen Treibhauskomplexes von Osten. Die Gehölze (Kirsche, Efeu) links im Bild stocken auf dem Nachbargrundstück.
Schmaler Innenkorridor zwischen den Treibhäusern und einem Betriebsgebäude im Norden.	Betriebsgebäude in Ziegelbauweise mit Tanklager / Schuppen nördlich innerhalb des Treibhauskomplexes – Rückseite, Ansicht von Westen.
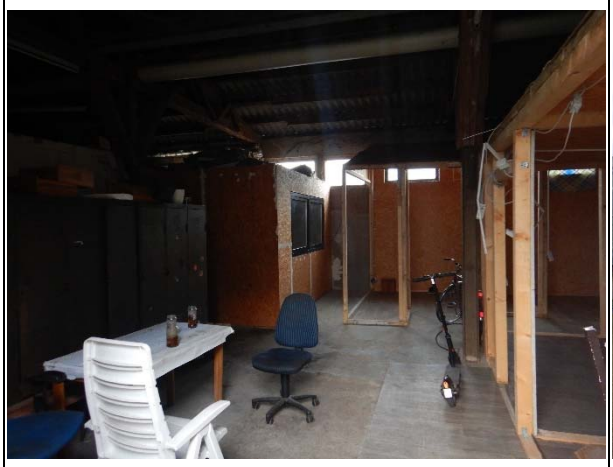	
Innenraum des Betriebsgebäudes. Das Gebäude wird als Pausenraum und Lager genutzt.	Ansicht des Betriebsgebäudes von Osten / Vorderseite, davor ein Kugelahorn und eine Beetfläche mit Ansaat.

2.4 Schutzgebiete und schutzwürdige Gebiete

Das Plangebiet liegt im innerörtlichen Raum der Gemeinde Weeze und weit außerhalb von NATURA 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten und gesetzlich geschützten Biotopen.

Folgende schutzwürdigen Biotope (Biotopkataster LANUV) liegen im Umfeld:

- BK-4303-001 „Ottersgraben westlich Weeze“
- BK-4303-024 „Niers zwischen Haus Fort und Weeze“

Abbildung 7: Biotopkataster LANUV
(blaue Markierung: Plangebiet der B-Pläne 44a und 44b
grüne Schraffur: schutzwürdige Biotope LANUV, Stand Oktober 2024)

3 Rechtliche Grundlagen

Der Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten ist im BNatSchG in den §§ 37-55 verankert.

Grundlegend umfasst der Artenschutz laut § 37 BNatSchG

- den Schutz der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen,
- den Schutz der Lebensstätten und Biotope der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten
- sowie
- die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.

3.1 Allgemeiner Artenschutz

Der allgemeine Artenschutz laut Kapitel 5 Abschnitt 2 BNatSchG umfasst alle wildlebenden Tiere und Pflanzen, auch die sog. "Allerweltsarten". Er wird im Genehmigungsverfahren für Eingriffe, Vorhaben oder Planungen nach den Maßgaben und mit den Instrumenten der Eingriffsregelung bzw. des Baugesetzbuches berücksichtigt.

3.2 Besonderer Artenschutz

Über den allgemeinen Artenschutz hinaus gelten laut Kapitel 5 Abschnitt 3 BNatSchG weiterführende Vorschriften zum Schutz streng und besonders geschützter und bestimmter anderer Tier- und Pflanzenarten. Die Belange des besonderen Artenschutzes werden für Eingriffe, Vorhaben und Planungen i. d. R. in einem gesonderten Gutachten, der Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) bzw. dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASF), berücksichtigt.

Die im Sinne dieser Regelungen besonders und streng geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG definiert. Es handelt sich dabei um Arten, die in folgenden Schutzverordnungen und Richtlinien aufgeführt sind:

Besonders geschützte Arten

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97 (= EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (= FFH-Richtlinie)
- Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Richtlinie 2009/147/EG (= Vogelschutzrichtlinie)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind

Streng geschützte Arten

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung Nr. 338/97 (= EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (= FFH-Richtlinie)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind

Alle europarechtlich streng geschützten Arten sind auch besonders geschützt.

Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der Vogelschutzrichtlinie alle in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten. Alle europäischen Vogelarten sind besonders geschützt, einige Arten sind daneben aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).

Nur national besonders oder streng geschützte Arten (laut BArtSchV) außerhalb der europäischen Vogelarten werden nicht im Rahmen des ASF, sondern in der Eingriffsregelung (LBP) berücksichtigt.

Arten in einer Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG gibt es derzeit noch nicht.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die in NRW bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in NRW „planungsrelevante Arten" genannt.

Obwohl der besondere Artenschutz nach § 44 ff. BNatSchG dies nicht vorsieht, werden im Folgenden die im Sinne der FFH-Richtlinie zusätzlich relevanten Arten des Anhangs II und deren Lebensräume in den ASF mit aufgenommen. Deren Betrachtung erfolgt hier, aufgrund bisher fehlender methodischer Vorgaben, analog zu den im besonderen Artenschutz zu prüfenden Arten. D. h. obwohl die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie nicht gelten, wird deren Erfüllung geprüft. Damit kann das Eintreten eines Konflikts mit den Zielen der FFH-Richtlinie im Hinblick auf diese Arten wirkungsvoll vermieden werden.

<u>Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:</u>

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

<u>Modifizierte Verbotstatbestände für Eingriffsvorhaben gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG</u>

Für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Sind

- in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten,
- europäische Vogelarten
- oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind,

liegt ein Verstoß gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

- das Verbot des Nachstellens und Fangens wildlebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökol. Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. continuous ecological functionality-measures - CEF-Maßnahmen) festgelegt werden.

Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Ausnahmen

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

- zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher- oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält.

4 Methodik und Datengrundlage

4.1 Methodik des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird geprüft, ob infolge des geplanten Vorhabens in Bezug auf planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten aufgrund der Lage ihrer Fundorte sowie ihrer Lebensansprüche eine Betroffenheit anzunehmen ist, Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig sind und aus naturschutzfachlicher Sicht eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig werden könnte.

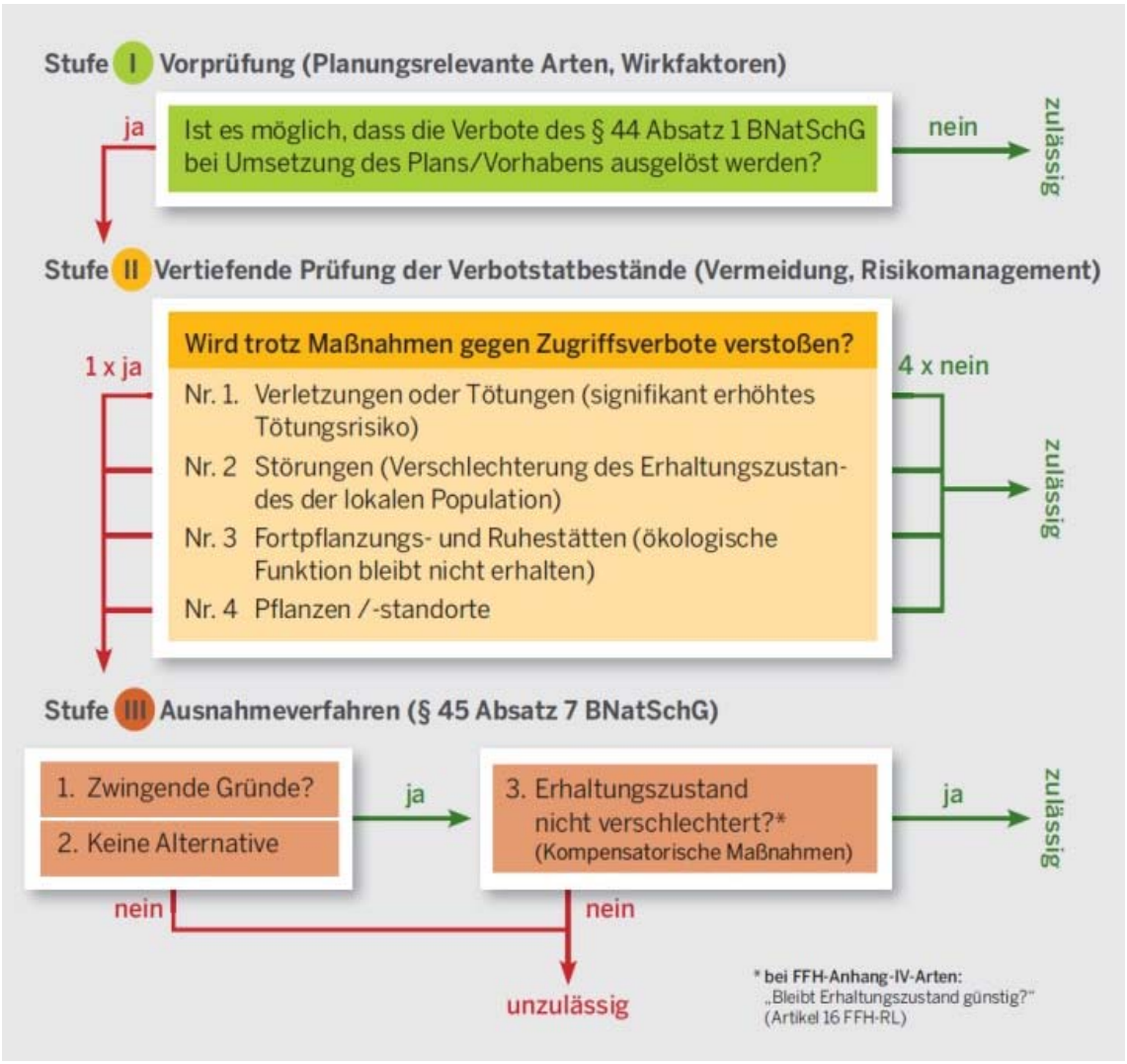

Abbildung 8: Prüfschema der artenschutzrechtlichen Prüfung (MKULNV 2015)

Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und dem dazu vom Gesetzgeber eingefügten § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG bei Eingriffsvorhaben dann nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Das anhand einer wertenden Betrachtung auszufüllende Kriterium der Signifikanz trägt dem Umstand Rechnung, dass für Tiere bereits vorhabenunabhängig ein

allgemeines Tötungsrisiko besteht, welches sich nicht nur aus dem allgemeinen Naturgeschehen ergibt, sondern auch dann sozialadäquat sein kann und deshalb hinzunehmen ist, wenn es zwar vom Menschen verursacht ist, aber nur einzelne Individuen betrifft (BVerwG, Urteil vom 10.11.2016 – 9 A 18.15, juris).

Unter dem Begriff der Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können "Beunruhigungen" eines Tieres verstanden werden, die sich auf die Zielsetzung des Artenschutzrechts auswirken können. Eine Störung im Sinne des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes setzt daher voraus, dass bei einer am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichteten Prüfung Grund zu der Annahme besteht, dass die durch menschliches Handeln bewirkte Verhaltensänderung den Reproduktionserfolg oder die Fitness des betroffenen Individuums negativ beeinflusst (vgl. Fellenberg, NVwZ 2021, 943 (945 f.); Lau, NUR 2021, 462 (464) jeweils zu EuGH, Urteil vom 4. März 2021 – C 473/19 und C 474/19, juris). Von einer erheblichen Störung ist insbesondere dann auszugehen, wenn aus dem Vorhaben Verhaltensänderungen der Tiere resultieren, die den Reproduktionserfolg und die Überlebenschancen der lokalen Population mindern.

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schädigungsverbot). Die Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte hat artspezifisch-funktional zu erfolgen. Bei regelmäßig wiederkehrend genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten gilt das Schädigungsverbot auch in Zeiten, in denen die Stätten momentan nicht genutzt werden. Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG). Soweit erforderlich, können gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. An vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden hohe Anforderungen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit gestellt. Die Maßnahmen müssen insbesondere in zeitlicher Hinsicht so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht.

Im Folgenden wird anhand der Entwurfsplanung geprüft, ob einzelne Individuen, Populationen oder essenzielle Habitate einer relevanten Art trotz Vermeidungsmaßnahmen erheblich beeinträchtigt werden.

Die Prüfung erfolgt unter Beachtung des aktuellen BNatSchG sowie der "Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)" (MKULNV 2016). Berücksichtigung finden weiterhin der Leitfaden "Geschützte Arten in NRW" (MKULNV 2015), die Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen (LANA 2010), die Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" (MWEBWV / MKULNV 2010) sowie das Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW (MULNV & FÖA 2021).

Für die Prüfung der Schädigungs- und Störungstatbestände werden zunächst durch Abschichtung die planungsrelevanten Arten ermittelt, die im Bereich des geplanten Vorhabens auf Grund der Habitatstrukturen und / oder konkreter Hinweise vorkommen können. Über den unmittelbaren Eingriffsbereich hinaus einbezogen werden besonders empfindliche Arten mit grö-

ßeren Aktionsradien und einer größeren Fluchtdistanz. In diesem Zuge wird die Empfindlichkeit gegenüber den in Kapitel 6 beschriebenen Wirkungen dargelegt und eine Auswahl der Arten getroffen, die einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden müssen, d. h. bei denen Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind.

Arten, bei denen eine vorhabenbedingte Betroffenheit nicht auszuschließen ist, werden im Kapitel 8.1 bzw. in den entsprechenden Protokollen im Anhang einer ausführlichen Art-für-Art-Prüfung unterzogen.

Arten und Tiergruppen, deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt werden, für die keine ernstzunehmenden Hinweise auf Vorkommen vorliegen oder für die eine anlagen-, bau- oder betriebsbedingte Betroffenheit durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden kann, werden keiner weiteren Prüfung mehr unterzogen.

Eine aktuelle Liste der planungsrelevanten Arten wird vom LANUV im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

Im Regelfall kann bezüglich der europäischen Vogelarten bei den nicht planungsrelevanten sog. "Allerweltsarten" mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Für diese Arten erfolgt im Rahmen des ASF eine zusammenfassende Prüfung für die ggf. betroffenen Gilden, z. B. Gebüschbrüter, Bodenbrüter (vgl. BVerwG Urt. v. 3.11.2020 – 9 A 12.19, Rn. 517). Liegen begründete Hinweise darauf vor, dass für eine oder mehrere nicht planungsrelevante Vogelarten erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind, wird abweichend vom Regelfall eine Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt.

4.2 Datengrundlage

Der ASF basiert als "Worst Case-Analyse" auf vorhandenen und bekannten Daten zu faunistischen Vorkommen im Raum, ergänzt durch eine Ortsbegehung zur Beurteilung der Habitatausstattung (Habitatpotenzialanalyse) im Oktober 2024.

Es werden die nachfolgend aufgezählten Daten verwendet:

- Planungsrelevante Arten nach 2000 für den Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) 4303/3 „Uedem“ (LANUV NRW, Internetabfrage Oktober 2024)
- Sachdaten zu den Biotopkatasterflächen (LANUV NRW, Abfrage Oktober 2024)
- Fundortdaten des Fundortkatasters (LANUV NRW, Abfrage Oktober 2024)
- Recherche in den Online-Informationssystemen Obervation.org und Naturgucker.de (Abfrage Oktober 2024)
- Ortsbegehung am 09.10.2024

5 Beschreibung des Vorkommens planungsrelevanter Arten

5.1 Messtischblattabfrage

Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten können durch das LANUV gewonnen werden. Dabei werden bekannte Vorkommen nach dem Jahr 2000 für den Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) 4303/3 "Uedem" zusammengestellt.

Die Abfrage kann über eine Auswahl von Lebensräumen eingeschränkt werden.

Für den betrachteten Geltungsbereich und dessen unmittelbare Umgebung sind folgende Lebensräume relevant:

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (KlGeh)
Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (Gaert)
Gebäude (Geb)

Abkürzungen in der Tabelle:

EHZ NRW ATL = Erhaltungszustand in NRW (Atlantische Region)

Erhaltungszustand: S / rot: schlecht; U / gelb: ungünstig; G / grün: gut; k. A.: keine Angabe
Zusatz: + abnehmend, - zunehmend

Lebensstätten: FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
Ru - Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
Ru! - Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des MTB-Quadranten 4303/3 “Uedem“
(LANUV, abgefragt Oktober 2024)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EHZ NRW (ATL)	KlGehoel	Gaert	Gebaeu
Säugetiere					
Castor fiber	Europäischer Biber	G+	Na		
Vögel					
Accipiter gentilis	Habicht	U	(FoRu), Na	Na	
Accipiter nisus	Sperber	G	(FoRu), Na	Na	
Alcedo atthis	Eisvogel	G		(Na)	
Anthus trivialis	Baumpieper	U-	FoRu		
Asio otus	Waldohreule	U	Na	Na	
Athene noctua	Steinkauz	U	(FoRu)	(FoRu)	FoRu!
Buteo buteo	Mäusebussard	G	(FoRu)		
Carduelis cannabina	Bluthänfling	U	FoRu	(FoRu), (Na)	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EHZ NRW (ATL)	KlGehoel	Gaert	Gebaeu
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	S		FoRu	FoRu
Delichon urbica	Mehlschwalbe	U		Na	FoRu!
Dryobates minor	Kleinspecht	U	Na	Na	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	G	(Na)		
Falco tinnunculus	Turmfalke	G	(FoRu)	Na	FoRu!
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U	(Na)	Na	FoRu!
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	U	FoRu!	FoRu	
Oriolus oriolus	Pirol	S	FoRu	(FoRu)	
Passer montanus	Feldsperling	U	(Na)	Na	FoRu
Perdix perdix	Rebhuhn	S		(FoRu)	
Pernis apivorus	Wespenbussard	S	Na		
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	U	FoRu	FoRu	FoRu
Riparia riparia	Uferschwalbe	U	(Na)		
Streptopelia turtur	Turteltaube	S	FoRu	(Na)	
Strix aluco	Waldkauz	G	Na	Na	FoRu!
Sturnus vulgaris	Star	U		Na	FoRu
Tyto alba	Schleiereule	G	Na	Na	FoRu!
Reptilien					
Coronella austriaca	Schlingnatter	U	(FoRu)		FoRu
Amphibien					
Hyla arborea	Laubfrosch	U	Ru!	(FoRu)	

5.2 Biotop- und Fundortkataster

Das Fundortkataster benennt für das schutzwürdige Biotop BK-4303-024 „Niers zwischen Haus Fort und Weeze“ folgende planungsrelevante Vogelarten:

- *Spatula clypeata* (Löffelente) (Bem.: gv)
- *Ardea cinerea* (Graureiher)

Gewässer sind im Geltungsbereich nicht vorhanden, so dass ein auch nur sporadisches Vorkommen der Löffelente hier grundlegend ausgeschlossen werden kann.

Der nächstgelegene bekannte Brutplatz des Graureihers (sehr kleine Kolonie) liegt über 500 m vom betrachteten Raum entfernt. Aufgrund fehlender Gewässer und offener Vegetationsflächen kann der Geltungsbereich auch nicht als Nahrungshabitat der Art fungieren. Ein Vorkommen des Graureihers wird hier daher ebenfalls grundlegend ausgeschlossen.

5.3 Begehung zur Habitatpotenzialanalyse im Oktober 2024

Die im Geltungsbereich vorgefundenen Strukturen sind in der Fotodokumentation (Kapitel 2.3) dargestellt.

Wertgebend Habitate in NRW planungsrelevanter Arten wurden nicht vorgefunden, es konnten keine entsprechenden Tiere beobachtet werden.

Das Wohngebäude und das kleine Betriebsgebäude im nördlichen Geltungsbereich können durch Fledermäuse genutzt werden. Besonders geeignete Strukturen oder Hinweise auf größere Fledermausansammlungen (Wochenstuben , Winterquartiere) wurden nicht vorgefunden. Alle Gebäude sind aktuell noch in Nutzung und eher suboptimal geeignet. Dennoch kann es nicht ausgeschlossen werden, dass kleinere Gruppen oder Einzeltiere Gebäude besiedelnder Fledermäuse hier temporär Verstecke vorfinden.

Wohngebäude und Betriebsgebäude wurden von außen auf Nester Gebäude besiedelnder Vogelarten hin untersucht (insbesondere Mehlschwalbe, Mauersegler etc.) – es konnten keine derartigen Strukturen festgestellt werden. Nach Aussage des Besitzers ist der Kamin nicht zugänglich und noch in Betrieb, so dass auch schwer sichtbare Brutstätten der Dohle hier ausgeschlossen werden können. Einzig kleine Nischen als Nistplatz wenig empfindlicher kleiner Brutvogelarten (z.B. Bachstelze, Hausrotschwanz, Haussperling) können nicht ausgeschlossen werden. Diese Arten finden selbst in den Treibhäusern auf Metallgestänge etc. mögliche Brutplätze. Aufgrund der Jahreszeit konnten Brutnachweise jedoch nicht erfolgen.

Hinweise auf weitere relevante Tierarten, Artengruppen oder Pflanzenarten liegen nicht vor und sind aufgrund der Geländestruktur auch nicht zu erwarten.

5.4 Sonstige Quellen

Weder in der Messtischblattabfrage noch in den sonstigen abgefragten Quellen sind Daten zu Fledermäusen im betrachteten Raum genannt. Es ist aber grundsätzlich nicht anzunehmen, dass ein Gebiet völlig fledermausfrei sein kann.

Da in der vorliegenden Planung Gebäude als mögliche Habitate von Fledermäusen betroffen sind, werden hier benachbarte Messtischblattquadranten in die Datenabfrage einbezogen. Der Quadrant 4303/4 benennt die Zwergfledermaus.

Tabelle 2: Fledermausarten des MTB-Quadranten 4303/4 “Uedem“
(LANUV, abgefragt Oktober 2024)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EHZ NRW (ATL)	KlGehoel	Gaert	Gebaeu
Säugetiere					
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	G	Na	Na	FoRu!

6 Wirkungen der Planung

6.1 Kurzbeschreibung der Planung

Die Inhalte des B-Plans Nr. 44a sind detailliert der städtebaulichen Begründung und den entsprechenden Darstellungen und Festsetzungen zu entnehmen. Im Folgenden sind nur die zur artenschutzrechtlichen Beurteilung erforderlichen Wirkpfade verkürzt wiedergegeben.

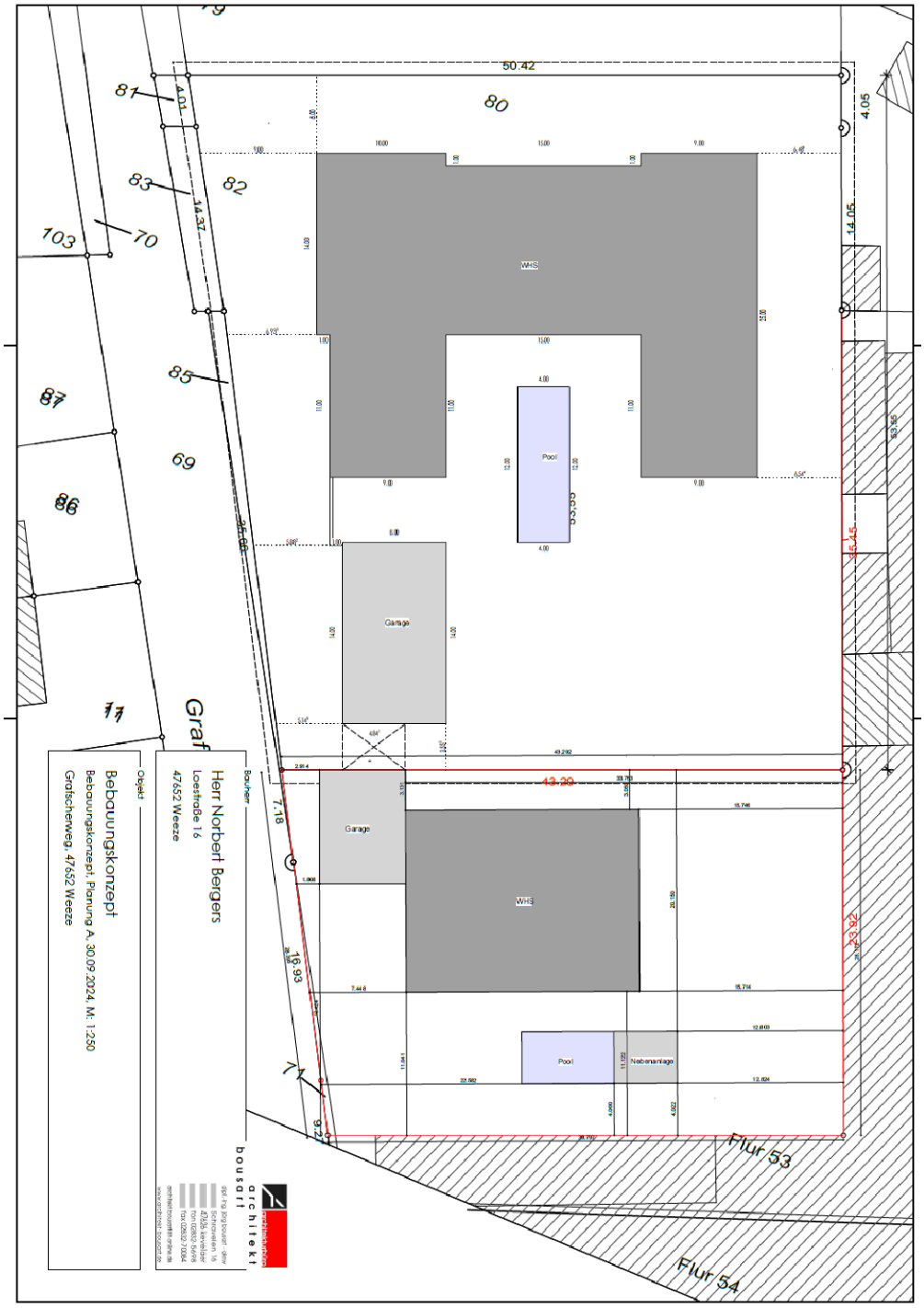

Abbildung 9: Bebauungskonzept zum B-Plan Nr. 44a
(Vorentwurf, Auszug aus der Gesamtplanung, unmaßstäblich und genordet)

Die Planung im B-Plan 44a sieht auf der in Abbildung 4 und Abbildung 9 dargestellten Fläche im Nordwesten des Plangebiets beider B-Pläne die Errichtung von zwei freistehenden Wohnhäusern, jeweils mit Garage und kleinen Nebenanlagen vor.

Die beplanten Grundstücksflächen umfassen dabei ca. 2.500 m² für das nördliche und ca. 1.000 m² für das südliche Wohnhaus mit Garten und Nebenanlagen.

6.2 Faunistisch relevante Wirkungen

Baubedingte Wirkungen entfalten sich ausschließlich temporär durch die Bauarbeiten zum Rückbau der vorhandenen Anlagen sowie zur Errichtung der Wohnhäuser und der entsprechenden Nebenanlagen.

- Rodung und Entfernung der vorhandenen Gehölze (hier ausschließlich eine naturferne Schnitthecke aus Kirschlorbeer am Grafscherweg)
- Entfernung sonstiger Bodenvegetation (kleinflächig, vor allem Nitrophyten)
- Rückbau der aufstehenden Gebäude (Treibhäuser) und ordnungsgemäße Entsorgung
- Herstellung eines Planums im Bereich der geräumten Fläche
- Errichtung der geplanten Gebäude und Nebenanlagen
- auf die Dauer der Bauphase beschränkte Emissionen durch Maschineneinsatz während der Bauarbeiten, ggf. Störung angrenzender Lebensräume

Anlagebedingte Wirkungen entstehen durch das bloße Vorhandensein von Bauwerken und Anlagen hier innerhalb der geschlossenen Ortslage

- dauerhafter Verlust möglicher Habitatfläche für Tiere / Standorte für Pflanzen durch das Vorhandensein der geplanten Wohngebäude mit Nebenanlagen

Betriebsbedingte Wirkungen entfalten sich durch die Nutzung der geplanten Wohngebäude und Nebenanlagen.

- Personenbewegungen, PKW- Verkehr, Licht- und Schallemissionen im Umfang einer üblichen Wohnnutzung innerhalb eines auch zuvor und im gesamten Umfeld ähnlich genutzten innerörtlichen Gebiets

7 Relevanzprüfung

Im Folgenden werden alle in Kapitel 5 aufgelisteten Arten, für die innerhalb des Untersuchungsraums Hinweise auf Vorkommen vorliegen, auf die mögliche Nutzung von Habitaten im Plangebiet hin geprüft.

Für das Plangebiet und dessen Umgebung liegen aus der Abfrage vorhandener Daten und einer Ortsbegehungen zur Habitatstrukturanalyse Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten vor. Dabei handelt es sich um 2 Säugetierarten, 25 Brutvogelarten, eine Reptilienart und eine Amphibienart.

Im innerörtlichen Plangebiet finden bereits aktuell regelmäßige anthropogen bedingte Störungen statt (geschlossenes Wohngebiet, Straßen). Bei der Einschätzung, inwieweit Tierarten durch die konkrete Umsetzung der Planung beeinträchtigt werden, wird vor allem darauf geachtet, ob Arten innerhalb des beanspruchten Geltungsbereichs Fortpflanzungsstätten haben können. Als essenzielles Nahrungshabitat ist die aktuell von den Treibhäusern einer Gärtnerei bestandene Fläche für keine mögliche Tierart zu bewerten.

7.1 Säugetiere – Biber

Der Biber ist inzwischen (wieder) im gesamten Kreis Kleve verbreitet.

Bibersichtungen liegen vom Ottersgraben und der Niers vor, ein festes Biberrevier mit Bau wird an der Niersschleife und den Angelseen Kalbeck vermutet (etwa 1,5 km nordöstlich des Plangebiets). Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass der Biber kurzzeitig den Graben am Tichelkamp erkundet und in die Weezer Ortslage vordringt. Hier findet er jedoch keine dauerhafte Habitateignung vor.

Das innerörtliche und mit Treibhäusern bestandene Gelände der Gärtnerei ohne jegliche Gewässer ist als Habitat für den Biber in keiner Weise nutzbar.

Eine Betroffenheit des Bibers kann ausgeschlossen werden.

7.2 Säugetiere - Fledermäuse

Hinweise auf Fledermaus-Vorkommen liegen aus der Datenabfrage des Messtischblatt-Quadranten 4303/4 vor. Dort wird lediglich die Zwergfledermaus genannt. Da nicht flächendeckend für jeden Bereich in NRW Fledermausdaten vorliegen, ist hier davon auszugehen, dass im Raum weitere Arten vorkommen.

Im Folgenden wird daher die Zwergfledermaus exemplarisch als typische Vertreterin der Gebäudefledermäuse betrachtet.

Tabelle 3: Quartiernutzung der Fledermausarten

Deutscher Name	Wochenstuben	Sommerquartiere	Winterquartiere
Zwergfledermaus	Spaltenverstecke an **Gebäuden** *(Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen)* **Baumquartiere** *(Höhlen, Rindenspalten)* Nistkästen	wie links	Spaltenverstecke an **Gebäuden**, **unterirdische Quartiere** *(Felsspalten, Höhlen, Stollen)*

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte. Zwergfledermäuse gelten als quartiertreu und können in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren überwintern.

- Im Geltungsbereich sind nahezu flächendeckend Gebäude vorhanden. Während die Treibhäuser und Folientunnel für Fledermäuse keinerlei Hangplätze oder Versteckmöglichkeiten bieten, können nutzbare Gebäudespalten an dem Wohnhaus und dem kleinen Betriebsgebäude vorhanden sein. Eingriffe in den Gebäudebestand können grundsätzlich zu Konflikten mit Gebäudefledermäusen führen.
- Unterirdische Quartiere für Fledermäuse wie nutzbare Keller, Höhlen oder Stollen sind innerhalb des gesamten U-Raums nicht vorhanden.

Es erfolgt eine weitere Betrachtung der Zwergfledermaus.

7.3 Planungsrelevante Brutvögel

7.3.1 Gehölzgebundene Arten

Horst- und Koloniebrüter

Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule, Wespenbussard

Höhlenbrüter

Feldsperling, Gartenrotschwanz, Kleinspecht, Schwarzspecht, Star, Steinkauz, Waldkauz

- Ein Nachweis von möglichen Fortpflanzungsstätten der Horst- oder Koloniebrüter in Form von Horsten oder größeren Nestern konnte bei der Begehung am 09.10.2024 nicht erbracht werden. Die wenigen Bäume auf dem gesamten Gärtnereigelände und nahe daran stockende innerörtliche Straßenbäume sind sämtlich viel zu klein, um für diese Arten geeignete Brutplätze zu bieten.
- Durch Vögel nutzbare Baumhöhlen wurden ebenfalls bei der Begehung am 09.10.2024 nicht nachgewiesen. Auch hier gilt die grundsätzlich fehlende Eignung der vorhandenen Gehölze.
- Alle oben genannten Arten, die das Plangebiet nur als Teil eines größeren Nahrungshabitats nutzen (z. B. Greifvögel), können durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Das Gebiet stellt keinen essenziellen Habitatbestandteil für diese dar.

Eine Betroffenheit aller genannten Arten kann ausgeschlossen werden.

Gebüschbrüter / Freibrüter in Bäumen

Bluthänfling, Nachtigall, Pirol, Turteltaube

- Die wenigen auf dem Gesamtgelände der Gärtnerei vorhandenen Ziergehölze sowie die umgebenden Kirschlorbeerhecken und benachbartes innerörtliches Straßenbe-

gleitgrün werden sämtlich intensiv geschnitten und gepflegt, sind strukturarm und naturfern. Eine Eignung als Brutplatz oder Habitatbestandteil liegt für alle oben genannten anspruchsvollen Arten grundsätzlich nicht vor.

Eine Betroffenheit aller genannten Arten kann ausgeschlossen werden.

Bodenbrüter in und an Gehölzen

Baumpieper

- Geeignete Habitatstrukturen liegen auf der innerörtlichen beplanten Fläche und deren direktem Umfeld auch für den in Gehölzen bodenbrütenden Baumpieper grundsätzlich nicht vor.

Eine Betroffenheit des Baumpiepers kann ausgeschlossen werden.

7.3.2 Arten der Gewässer und Ufer

Eisvogel, Flussregenpfeifer, Uferschwalbe

- Das innerörtliche und mit Treibhäusern bestandene Gelände der Gärtnerei ohne jegliche Gewässer ist als Habitat für Brutvögel der Gewässer und Ufer in keiner Weise nutzbar.

Eine Betroffenheit der genannten Arten kann ausgeschlossen werden.

7.3.3 Bodenbrütende Arten der offenen Lebensräume

Rebhuhn

- Das innerörtliche und mit Treibhäusern bestandene Gelände der Gärtnerei weist keine geeigneten Freiflächen oder Saumstrukturen für Feldvögel auf. Die Fläche ist auch für das Rebhuhn in keiner Weise nutzbar.

Eine Betroffenheit des Rebhuhns kann ausgeschlossen werden.

7.3.4 Gebäudebrütende Arten

Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule, Turmfalke

- Geeignete Gebäude für Schleiereule oder Turmfalke liegen nicht im Plangebiet.
- Auf an oder in Gebäuden ggf. vorhandene Nester von Mehl- oder Rauchschwalbe wurde der Bestand der Gärtnerei untersucht. Es liegen keine derartigen Strukturen vor. Insgesamt sind die Gebäude für beide Arten auch kaum bis gar nicht geeignet.
- Am Grafschwerweg westlich des Geltungsbereichs sind an mehreren Häusern Nisthilfen für Mehlschwalben installiert. Diese werden durch die vorliegende Planung jedoch weder berührt noch in irgendeiner Weise beeinträchtigt.
- Alle genannten Arten, die das Plangebiet nur als Teil eines größeren Nahrungshabitats nutzen, können durch das Vorhaben ebenfalls nicht beeinträchtigt werden. Das Gebiet stellt keinen essenziellen Habitatbestandteil für diese dar.

Eine Betroffenheit der genannten Arten kann ausgeschlossen werden.

7.4 Gilden der nicht planungsrelevanten Vogelarten

Die im Untersuchungsraum vorkommenden nicht planungsrelevanten Brutvogelarten werden nachfolgend, unterteilt in sog. „Gilden", entsprechend ihrer übereinstimmenden ökologischen Lebensraumansprüche zusammengefasst aufgelistet.

Typische Artvorkommen der Gewässer und Ufer sowie Bodenbrüter der offenen und halboffenen Freiflächen sind im vorliegenden Fall (bebaute innerörtliche Lage) grundsätzlich nicht betroffen, so dass Beeinträchtigungen dieser Vogelarten von vornherein ausgeschlossen werden können und im Rahmen der nachfolgenden Prüfungen nicht weiter betrachtet werden.

Auch für Durchzügler der ubiquitären Arten kann grundsätzlich eine relevante Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Diese werden daher im Folgenden nicht aufgeführt.

Die für die jeweiligen Gilden im Folgenden beispielhaft aufgelisteten Arten sind typische ubiquitäre Brutvögel der Siedlungsbereiche.

Gehölzbrütende Arten:

Amsel, Blaumeise, Buchfink, Grünfink, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Rotkehlchen, Zaunkönig, Zilpzalp

- Im Rahmen der Baufeldfreimachung zur Umsetzung der Planung werden Ziergehölze, und dichte Schnitthecken in Anspruch genommen. Ubiquitäre Arten, die wenig störungsempfindlich sind, nutzen auch solche Strukturen innerhalb geschlossener Ortschaften und nicht heimische Gehölze gelegentlich als Brutplatz.

Eine weitere Betrachtung der Gilde ist erforderlich.

Gebäudebrütende Arten:

Bachstelze, Hausrotschwanz, Haussperling

- Im Rahmen der Baufeldfreimachung zur Umsetzung der Planung werden die von Gebäuden (v.a. Treibhäuser) bestandenen Flächen vollständig beräumt. Nischen für Brutplätze der oben genannten Arten können hier nahezu überall vorhanden sein.
- Brutvorkommen anspruchsloser ubiquitärer Gebäudebrüter sind daher nicht grundsätzlich auszuschließen.

Eine weitere Betrachtung der Gilde ist erforderlich.

7.5 Reptilien

Die Schlingnatter kommt in reich strukturierten Lebensräumen mit einem Wechsel von Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen sowie grasigen und vegetationsfreien Flächen vor. Bevorzugt werden lockere und trockene Substrate wie Sandböden oder besonnte Hanglagen mit Steinschutt und Felspartien. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünenbereiche entlang von Flüssen. In Weeze werden Vorkommen der Art auf dem Gelände des Flughafens Niederrhein und umgebenden Abgrabungen vermutet.

- Das innerörtliche und mit Treibhäusern bestandene Gelände der Gärtnerei ist als Habitat für Reptilien in keiner Weise nutzbar.

Eine Betroffenheit der Schlingnatter kann ausgeschlossen werden.

7.6 Amphibien

Der Laubfrosch ist eine Charakterart der „bäuerlichen Kulturlandschaft“ mit kleingewässerreichen Wiesen und Weiden in einer mit Gebüschen und Hecken reich strukturierten Landschaft. Ursprüngliche Lebensräume waren wärmebegünstigte Flussauen. In Weeze liegen externe Hinweise auf Laubfrösche für die Niers bei Kalbeck und Schloss Wissen vor (Observation.org), diese sind jedoch bisher nicht verifiziert.

- Das innerörtliche und mit Treibhäusern bestandene Gelände der Gärtnerei ohne jegliche Gewässer ist als Habitat für Amphibien in keiner Weise nutzbar.

Eine Betroffenheit des Laubfroschs kann ausgeschlossen werden.

8 Prognose artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Die ausführliche artenschutzrechtliche Prüfung wird für jene nach der Abschichtung verbleibenden Arten der Anhänge IV und II der FFH-Richtlinie sowie für die in NRW planungsrelevanten europäischen Vogelarten durchgeführt, für die Auswirkungen durch die Realisierung der vorliegenden Planung nicht ausgeschlossen werden können (sog. relevante Arten).

Die Prüfung erfolgt für die in NRW planungsrelevanten Arten einzeln mittels der Prüfprotokolle laut VV-Artenschutz NRW (MKULNV 2016). Die Protokolle für die betreffenden Arten sind dem Textanhang beigefügt. Es wird für jede in NRW planungsrelevante Art, deren Betroffenheit durch das Vorhaben prognostiziert wird, ein eigenes Prüfprotokoll erstellt. In diesem wird die Wahrscheinlichkeit einer Auslösung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände unter Hinzuziehen geeigneter Vermeidungsmaßnahmen geprüft. Die Vermeidungsmaßnahmen sind in vollem Umfang in Kapitel 0 dargestellt. In den einzelnen Prüfprotokollen befindet sich lediglich eine verkürzte Zusammenfassung der für die Beurteilung herangezogenen Maßnahmen.

Für die in NRW nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten werden die Verbotstatbestände zusammenfassend im Rahmen einer Gildenprüfung beurteilt (siehe Kapitel 8.2).

8.1 Art-für-Art-Prüfungen

Folgende einzeln zu prüfenden Arten wurden in Kapitel 7 ermittelt:

<u>Säugetiere (Fledermäuse):</u>

1 Zwergfledermaus

8.2 Gildenprüfung

Die im Untersuchungsraum nachgewiesenen besonders geschützten, jedoch in NRW nicht planungsrelevanten Vogelarten werden nachfolgend, unterteilt in sog. „Gilden“ (vereinfacht nach Flade 1994) entsprechend ihrer ökologischen Lebensraumansprüche, zusammengefasst geprüft. Der Erhaltungszustand der aufgeführten Arten kann mit günstig bewertet werden.

8.2.1 Gehölzbrütende Arten

Amsel, Blaumeise, Buchfink, Grünfink, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Rotkehlchen, Zaunkönig, Zilpzalp

- Für die "Allerweltsarten" sind sowohl Tötungen von Individuen als auch fitnessrelevante Störungen einzelner Brutpaare zu vermeiden. Die erforderlichen Gehölzeingriffe sind daher im Winterhalbjahr durchzuführen, sodass es weder zum Verlust besetzter Niststätten und zum damit verbundenen Tod von nicht mobilen Entwicklungsstadien (Eier, Jungtiere) noch zur relevanten Störung von Brutpaaren kommen kann.
- Der hier vorliegende unvermeidbare Eingriff in die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der häufigen Vogelarten (ggf. vorhandene Nester in Gehölzen) außerhalb der Brutzeiten stellt keinen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dar, da die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 BNatSchG). Im Umfeld der beanspruchten Gehölze sind in großem Umfang ähnliche Habitatstruk-

turen vorhanden. Die hier betrachteten ubiquitären Arten sind weit verbreitet und besiedeln vielfältige im Raum vorhandene Habitate, sie sind nicht an spezielle oder seltene Sonderstrukturen gebunden.

Für die ubiquitären gehölzbrütenden Arten wird als Maßnahme eine zeitliche Vorgabe für Gehölzentnahmen formuliert (Kapitel 9.2.1). Unter Berücksichtigung der Maßnahme tritt für die Arten kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ein.

8.2.2 Gebäudebrütende Arten

Bachstelze, Hausrotschwanz, Haussperling

- Eine Gefährdung von Individuen (Eiern oder nicht mobilen Jungtieren) oder die fitnessrelevante Störung brütender Paare ist hier möglich, wenn bei der Inanspruchnahme der abzubrechenden Gebäude besetzte Niststätten während der Brutzeit entnommen werden. Es ist daher eine zeitliche Regelung zu formulieren, die die Beanspruchung relevanter Strukturen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit vorsieht (vgl. Kapitel 9.2.2).
- Für die alljährlich neue Nester bauenden ubiquitären Brutvogelarten der Gebäude kann hier davon ausgegangen werden, dass trotz Beanspruchung weniger nutzbarer Strukturen die ökologische Funktion der Lebensstätten im Raum erhalten bleibt. Die Arten sind häufig, wenig störungsempfindlich und flexibel in ihrer Habitatwahl. Im Umfeld sind umfangreiche Bauwerke von geeigneter Ausprägung vorhanden, so dass mögliche Brutpaare durchaus ausweichen können.

Für die ubiquitären gehölzbrütenden Arten wird als Maßnahme eine zeitliche Vorgabe für die Inanspruchnahme besiedelbarer Gebäude(-teile) formuliert (Kapitel 9.2.2). Unter Berücksichtigung der Maßnahme tritt für die Arten kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ein.

9 Durchzuführende Vermeidungsmaßnahmen

Im Folgenden werden die erforderlichen Maßnahmen erläutert, die die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote verhindern.

9.1 Individuenschutz für Fledermäuse

Der Individuenschutz für Fledermäuse umfasst zeitliche Regelungen, die Eingriffe in von Fledermäusen während sensibler Zeiten genutzte Quartiere terminieren. Im vorliegenden Fall liegen keine Hinweise auf größere Fledermausansammlungen (Wochenstuben , Winterquartiere) vor. Alle Gebäude sind aktuell noch in Nutzung und eher suboptimal geeignet. Dennoch werden hier zur maximalen Vorsicht alle sensiblen Zeiten der Fledermäuse berücksichtigt.

Die folgende Phänologie der Zwergfledermaus liegt dem zugrunde:

Tabelle 4: Phänologie der im Raum vorkommenden Fledermausarten
(angepasst, nach Echolot 2009)

Art	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
Zwergfledermaus	WQ			aus	WS	geb

Art	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Zwergfledermaus	lak	aufl WS	ZQ	ein	WQ	

Bezug der Winterquartiere
Winterquartier
Zwischenquartier, Wanderzeiten
Bezug der Wochenstuben
Geburt und Jungenaufzucht

ein	Einwanderung ins Winterquartier	WS	Wochenstubenzeit
WQ	Winterquartier	geb	Geburt der Jungtiere
aus	Verlassen des Winterquartiers	lak	Laktationszeit
ZQ	Zwischenquartier	aufl WS	Auflösen der Wochenstuben

Wochenstubenzeit und Winterschlaf sind die sensibelsten Zeiträume der Fledermäuse.

Der Bezug der Wochenstuben ist von Jahr zu Jahr unterschiedlich und vor allem abhängig von der Witterung. Etwa ab Mitte April wird mit dem Bezug der Wochenstuben gerechnet. Die Geburt der Jungen erfolgt etwa ab Anfang Juni. Der Winterschlafbeginn ist ebenfalls von der Witterung abhängig und kann ab Mitte November erwartet werden. Die Winterquartiere werden bereits ab Anfang Oktober bezogen. Der Schlaf dauert meist etwa bis Mitte / Ende März.

In den Zeiträumen 20. März bis 20. April sowie 20. August bis 30. September eines Jahres[1] können aus Sicht des Fledermausschutzes Arbeiten an Gebäuden ohne großes Risiko für Fledermäuse durchgeführt bzw. vorbereitet werden.

Bei größeren Gebäudeabbrüchen reiche diese kurzen Zeiträume i.d.R. nicht aus, um die Arbeiten vollständig innerhalb der unkritischen Zeiten durchzuführen. In dem Fall sind während der unkritischen Zeiträume zumindest fledermausrelevante Strukturen an den Gebäuden zu

[1] Es müssen zusätzlich die Schutzzeiten für gebäudebrütende Vogelarten beachtet werden (siehe Kapitel 9.2.2).

entfernen (z.B. Dach abdecken, Verkleidungen abnehmen, Hohlräume öffnen). Ankommende Tiere finden keine Quartiermöglichkeiten an den Gebäuden vor und ziehen weiter, die Abbrucharbeiten können dann auch in der folgenden Zeit gefahrlos fertiggestellt werden.

Grundsätzlich sind Abbrucharbeiten an Gebäuden, in oder an denen sich fledermausrelevante Strukturen befinden, zu allen Zeiten vorsichtig durchzuführen.

- Zum Schutz untergeschlüpfter Einzeltiere oder kleiner Gruppen sind die Arbeiten an quartierverdächtigen Stellen der Gebäude (z. B. Fassadenverkleidungen etc.) vorsichtig und wenn möglich von Hand durchzuführen.
- Hilfreich ist es auch, dass, wie heute üblich, zuerst so viel demontiert wird, dass die Tiere vom Lärm aufwachen und fliehen können, ehe die Bausubstanz eingerissen wird. Aufgrund der vorgegebenen Materialtrennung bei der Entsorgung ist ein derartiges Vorgehen aus abfalltechnischen Gründen in den meisten Fällen ohnehin vorgesehen.
- Es ist darauf zu achten, dass mögliche Ausflugöffnungen nicht mit Plane o. ä. verdeckt werden und den Tieren die Flucht unterbinden.
- Es wird nicht erwartet, dass bei den Arbeiten Tiere vorgefunden werden. Sollte dies dennoch der Fall sein (auch Einzeltiere sind geschützt), ist unverzüglich die zuständige Naturschutzbehörde zu benachrichtigen, um eine Umquartierung und den Verbleib des Tiers zu sichern.

Gebäudeteile, die nachweislich und sicher ohne jegliche nutzbaren Strukturen für Fledermäuse sind (z.B. Folientunnel oder Gewächshäuser, in denen sich keinerlei Nischen oder Versteckmöglichkeiten befinden) können ganzjährig abgebrochen werden.

9.2 Individuenschutz für Brutvögel

9.2.1 Zeitliche Vorgaben für Gehölzfällungen /-rodungen

Im vorliegenden Fall sind die ubiquitären Gehölzbrüter während ihrer Brutzeit zu schützen. Die im Kapitel 8.2.1 genannten Arten werden hier exemplarisch herangezogen.

Tabelle 5: Brutzeiten zu berücksichtigender gehölzbrütender Vogelarten

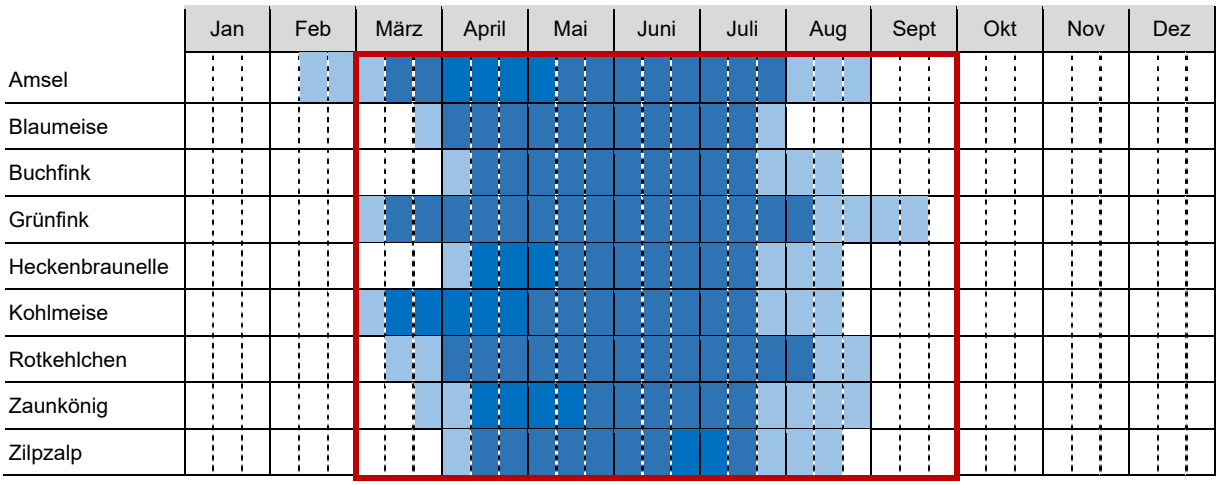

Die Fällung von Bäumen, die Rodung von Sträuchern und die Entnahme sonstiger Gehölzbestände (z. B. Kirschlorbeerhecken) oder von Kletterpflanzen hat aus Gründen des Brutvogelschutzes ausschließlich im Zeitfenster zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar eines Jahres zu erfolgen (vgl. auch § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG).

9.2.2 Zeitliche Vorgaben für bauvorbereitende Arbeiten an den Gebäuden

Es ist der Schutz ubiquitärer Vogelarten, die in Gebäudestrukturen brüten können, zu berücksichtigen. Die im Kapitel 8.2.2 genannten Arten werden hier exemplarisch herangezogen.

Tabelle 6: Brutzeiten zu berücksichtigender gebäudebrütender Vogelarten

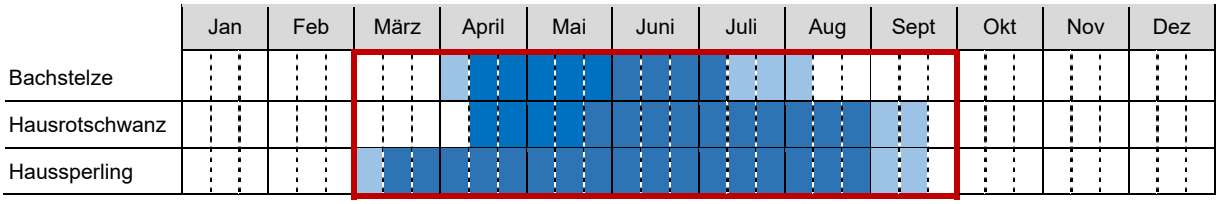

Abbrucharbeiten an den Gebäuden sind aus Gründen des Brutvogelschutzes im Zeitfenster zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar eines Jahres konfliktfrei.

Zu berücksichtigen sind jedoch zusätzlich die Vorgaben zum Schutz Gebäude besiedelnder Fledermausarten (vgl. Kapitel 9.1), für die wiederum die unkritischen Zeiträume innerhalb der hier dargestellten auszuschließenden Brutzeitenfenster der Vogelarten liegen.

Folgendes Vorgehen hat sich in derartigen Situationen bewährt:

- Da Fledermäuse dem strengeren Schutz unterliegen und zudem viel schwerer in Gebäudenischen zu finden sind, als Vogelnester, sind die Zeitfenster zum Fledermausschutz prioritär.
- In den Zeiträumen 20. März bis 20. April sowie 20. August bis 30. September eines Jahres sind zumindest fledermausrelevante Strukturen an den Gebäuden zu entfernen (z.B. Dach abdecken, Verkleidungen abnehmen, Hohlräume öffnen).
- Da zu den Zeiten im schlimmsten Fall bereits gebäudebrütende Vögel anwesend sein könnten, ist eine vorlaufende Kontrolle auf besetzte Nester (mit Gelege oder Jungtieren) durchzuführen. Sind solche nicht vorhanden, können die Arbeiten starten.
- Nach Arbeitsbeginn und mit fortlaufender Tätigkeit am Abbruch der Gebäude reicht die dadurch entstehende Störungskulisse i.d.R. aus, um weitere eintreffende ubiquitäre Brutvögel frühzeitig zu vergrämen. Damit ist die konfliktfreie Fortsetzung der Arbeiten gesichert.

Beim Abbruch von Gebäuden ist es nicht zwingend erforderlich, dass sämtliche Abbrucharbeiten außerhalb der Vogelbrut durchgeführt werden. Von Bedeutung ist es jedoch, dass für Brutvögel relevante Strukturen (Dächer, nutzbare Spalten, Nischen) im unkritischen Zeitraum vollständig entfernt werden, damit eine spätere Besiedlung verhindert wird und die Arbeiten über die vorgegebene Zeit hinaus fortgesetzt werden können (analog zum Vorgehen beim Fledermausschutz, siehe Kapitel 9.1).

Gebäudeteile, die nachweislich und sicher ohne jegliche nutzbaren Strukturen für Brutvögel sind (z.B. Folientunnel oder Gewächshäuser, in denen sich keinerlei Nischen oder Versteckmöglichkeiten befinden) können ganzjährig abgebrochen werden.

10 Zusammenfassung

Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zum Bebauungsplan Nr. 44a der Gemeinde Weeze wurde untersucht, ob für europarechtlich geschützte Tier- und / oder Pflanzenarten aufgrund der Lage ihrer Fundorte sowie ihrer Lebens- bzw. Standortansprüche eine Betroffenheit durch die geplante Errichtung von Wohnhäusern gegeben ist und ob Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

Die Prüfung erfolgte auf Grundlage recherchierter vorhandener Daten und einer eigenen Ortsbegehung zur Habitatpotenzialanalyse im Oktober 2024.

Als Ergebnis wurde dargelegt, dass mit Ausnahme der in NRW planungsrelevanten Art

Säugetiere (Fledermäuse):

1 Zwergfledermaus

sowie der Gilden der "Allerwelts-Vogelarten"

- Gehölzbrüter und Gebäudebrüter

für die weiteren innerhalb der Umgebung vorkommenden in NRW planungsrelevanten Arten und sonstigen europäischen Vogelarten grundsätzlich keine Verbotstatbestände erfüllt sind.

In Kapitel 9 werden zum Schutz der oben aufgeführten potenziell betroffenen Arten geeignete Vermeidungsmaßnahmen zum Individuenschutz formuliert. Diese umfassen zeitliche Regelungen der Baufeldräumung im Bereich der Gehölze und der Gebäude und ggf. darauffolgende Vergrämungsmaßnahmen.

- Individuenschutz für Fledermäuse
- Individuenschutz für ubiquitäre Brutvogelarten der Gehölze und der Gebäude

Vorzusehender Ablauf beim Räumen der beanspruchten Flächen:

Tabelle 7: Zusammenfassende Regelung der Bauzeiten

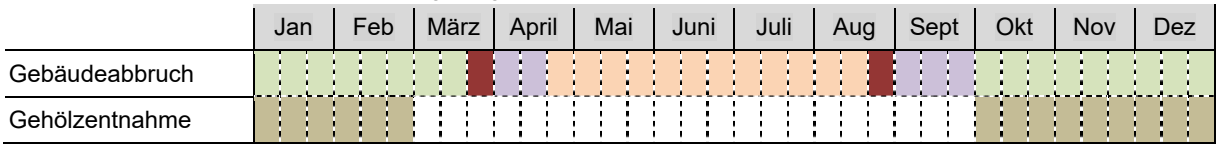

1. Vorlaufende Kontrolle der Gebäude auf besetzte Vogelnester (mit Gelege oder Jungtieren).
2. Keine besetzten Nester vorhanden -> Entfernung fledermaus- und brutvogelrelevanter Strukturen
3. Fortlaufend am Abbruch arbeiten, dadurch Vergrämung ggf. noch eintreffender Tiere.
4. Nach Durchführung der vorlaufenden Arbeiten weitere Arbeiten ohne Maßnahmen.

Zeitraum für Gehölzentnahme

Gebäudeteile, die nachweislich und sicher ohne jegliche nutzbaren Strukturen für Fledermäuse sind (z.B. Folientunnel oder Gewächshäuser, in denen sich keinerlei Nischen oder Versteckmöglichkeiten befinden) können ganzjährig abgebrochen werden.

Unter Einbeziehung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sind auch für die oben aufgeführten Arten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

Eine Prüfung der Voraussetzungen einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 oder einer Befreiung nach § 67 BNatSchG kann entfallen.

11 Quellenverzeichnis

11.1 Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) - Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16.02.2005

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, in der Fassung vom 29. Juli 2009

FFH-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

VV-Artenschutz - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren, Rd. Erl. d. MKULNV des Landes NRW vom 06.06.2016

11.2 Allgemeine Literatur und Quellen

34u GmbH in Kooperation mit dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (2022): Steckbriefe der Tiere und Pflanzen Deutschlands unter www.artensteckbrief.de. – Stand: Abfrage 10/2024

Bauer, H.-G., Bezzel, E. & Fiedler, W. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel sowie Passeriformes - Sperlingsvögel. - Aula-Verlag Wiebelsheim.

Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. Teil I: Rechtliche und methodische Grundlagen. 4. Fassung, Stand 31.08.2021.- Leipzig, Winsen (Luhe)

Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021b): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutausfälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021.- Leipzig, Winsen (Luhe)

Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Berlin

Garniel, A. & U. Mierwald (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna". Im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.

Grüneberg, C., S.R. Sudmann sowie J. Weiss, M. Jöbges, H. König, V. Laske, M. Schmitz & A. Skibbe (2012): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. Ein Atlas der Brutvögel von 2005 bis 2009. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster. Auch: Atlas der Brutvögel in Nordrhein-Westfalen (online-Version) unter http://atlas.nw-ornithologen.de/index.php

Grüneberg, C., S.R. Sudmann, F. Herhaus, P. Herkenrath, M.M. Jöbges, H. König, K. Nottmeyer, K. Schidelko, M. Schmitz, W. Schubert, D. Stiels & J. Weiss (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 1-66.

Hammer, M. & A. Zahn (2011): Empfehlungen für die Berücksichtigung von Fledermäusen im Zuge der Eingriffsplanung insbesondere im Rahmen der saP. Stand April 2011

LANA - Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (2010): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht, Stand November 2010

LANUV- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (2024): Steckbriefe und Beschreibungen der planungsrelevanten Arten in NRW sowie Messtischblattabfrage und Schutzgebietsrecherche aus dem Naturschutz-Fachinformationssystem "Geschützte Arten in NRW", Stand 10/2024 unter https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start

MKULNV - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in NRW. - Düsseldorf.

MKULNV - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2012. - Düsseldorf.

MKULNV - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2015): Geschützte Arten in NRW. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. - Düsseldorf.

MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online).

Zahn, A., Hammer, M. & Pfeiffer, B. (2021): Vermeidungs-, CEF- und FCS-Maßnahmen für vorhabenbedingt zerstörte Fledermausbaumquartiere. Hinweisblatt der Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern, 23 S. - Download unter Aktuelles auf: https://www.tierphys.nat.fau.de/fledermausschutz/

Anhang

Artenschutz-Prüfprotokolle

Teil A – Planangaben

Teil B – Art-für-Art-Protokolle
1 Zwergfledermaus

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): B-Plan Nr. 44a „Grafscherweg, Gocher Straße“ der Gemeinde Weeze

Plan-/Vorhabenträger (Name): CONX GmbH Antragstellung (Datum): Ende 2024

Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Die CONX GmbH beabsichtigt im Gemeindegebiet Weeze zwischen Gocher Straße / Biberweg und Grafscherweg die Entwicklung eines Wohngebiets. Der aktuell auf der Fläche vorhandenen, über viele Jahre gewachsenen Gärtnerei fehlt hier die zukünftige Entwicklungsmöglichkeit, daher soll der vorhandene Bestand komplett zurückgebaut und einer neuen Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

Hierzu beantragt die CONX GmbH bei der Gemeinde Weeze die Durchführung des erforderlichen Bauleitplanverfahrens gemäß Baugesetzbuch (BauGB). Erforderlich ist die Erstellung eines Bebauungsplans (B-Plan). Der rechtsgültige Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Weeze stellt für den Bereich bereits Wohnbauflächen dar.

Die Bebauungsplanung wird im vorliegenden Fall zeitlich gestaffelt und in zwei aufeinanderfolgend zu planende Teilbereiche gegliedert:

- Teilbereich 1: Nordwesten mit zwei Einzelhäusern = B-Plan Nr. 44a
- Teilbereich 2: Restfläche mit differenziert zu erstellendem Bebauungskonzept = B-Plan Nr. 44b

Der hier vorliegende ASF bezieht sich ausschließlich auf den B-Plan Nr. 44a.

Im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wird geprüft, ob für relevante Tier- und Pflanzenarten aufgrund der Lage ihrer Fundorte sowie ihrer Lebensraumansprüche eine Betroffenheit anzunehmen ist.

Erläuterungen zum B-Plan Nr. 44a „Grafschweg, Gocher Straße“ und sonstige umweltfachliche Angaben sind der städtebaulichen Begründung und zugehörigem Umweltbericht zu entnehmen.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des §§ 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☑ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll") beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: ☐ ja ☑ nein

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen oder des Risikomanagements)?

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

- Biber - keine nutzbaren Strukturen vorhanden
- Waldgebundene Fledermäuse – keine nutzbaren Höhlenbäume im Geltungsbereich
- Planungsrelevante Brutvogelarten – keine nutzbaren Strukturen vorhanden
- Reptilien – keine geeigneten Habitate im gesamten Umfeld
- Amphibien – keine Gewässer im Geltungsbereich, keine weiteren nutzbaren Strukturen
- Fische und Rundmäuler, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Krebse, Weichtiere, Pflanzen – keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten dieser Artengruppen im Raum

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Kurze Darstellung der geprüften Alternativen und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt.
Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:
(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

☐ Durch die Erteilung einer Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert.

Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs.2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:
Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich): Zwergfledermaus *(Pipistrellus pipistrellus)*

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang II-Art ☑ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland: * Nordrhein-Westfalen: *	**Messtischblatt** **43034**

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
☑ atlantische Region ☐ kontinentale Region

- ☑ grün — günstig
- ☐ gelb — ungünstig / unzureichend
- ☐ rot — ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

- ☐ **A** günstig / hervorragend
- ☐ **B** günstig / gut
- ☐ **C** ungünstig / mittel - schlecht

II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen.

Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Die ortstreuen Weibchenkolonien bestehen in NRW durchschnittlich aus mehr als 80 (max. 400) Tieren. Dabei werden mehrere Quartiere im Verbund genutzt, zwischen denen die Tiere im Durchschnitt alle 11-12 Tage wechseln. Ab Ende April werden die Wochenstuben bezogen, ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Ab Anfang/Mitte August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Gelegentlich kommt es im Spätsommer zu „Invasionen“, bei denen die Tiere bei der Erkundung geeigneter Quartiere zum Teil in großer Zahl in Gebäude einfliegen.

Ab November beginnt die Winterruhe, die je nach Witterung bis Anfang April dauert. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte. Zwergfledermäuse gelten als quartiertreu und können in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren überwintern.

Bei ihren Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken unter 50 km zurück.

Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 19 ha groß und können in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen. Die Tiere jagen in 2-6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Die Nähe und der Windschutz von Vegetation werden bevorzugt, Transferflüge finden jedoch auch sehr hoch über Offenland statt. Die Art gilt als Licht nutzend und indifferent gegenüber Schall und ist aufgrund dieser Verhaltensweisen bezüglich Barrieren bildenden Infrastrukturlinien (z. B. Straßen) nur mäßig kollisionsgefährdet. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht jedoch im Hinblick auf Windenergieanlagen v. a. im Umfeld von Wochenstuben und Paarungsquartieren.

Die Zwergfledermaus gilt in NRW aufgrund erfolgreicher Schutzmaßnahmen derzeit als ungefährdet. Sie ist in allen Naturräumen auch mit Wochenstuben nahezu flächendeckend vertreten.

Insgesamt sind landesweit über 1.000 Wochenstubenkolonien bekannt. Winterquartiere mit mehreren hundert Tieren sind unter anderem aus den Kreisen Düren und Siegen bekannt (2015).

Die Art ist im FFH-Anhang IV gelistet und streng geschützt.

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:
Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich): Zwergfledermaus *(Pipistrellus pipistrellus)*

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Die Art wird in der Messtischblattabfrage des Quadranten 43034 als vorkommend genannt.

In bzw. an den vorhandenen Gebäuden im Geltungsbereich sind (suboptimal) geeignete Strukturen für Sommer- und Winterquartiere vorhanden. Hinweise auf größere Ansammlungen liegen jedoch nicht vor.

Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung ausgelöst werden könnten:

- Individuenverluste nicht mobiler Tiere, falls besetzte Quartiere durch die Abbrucharbeiten in Anspruch genommen werden.
- Erhebliche Störung der Tiere im Quartier bei Abbrucharbeiten in dessen direktem Umfeld.
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den Abbruch der Gebäude.

II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Individuenschutz für Fledermäuse

Der Abriss der Gebäude soll außerhalb der Jungenaufzuchtzeit sowie des Winterschlafs von Fledermäusen durchgeführt werden.

Vorzusehender Ablauf beim Räumen der beanspruchten Flächen:

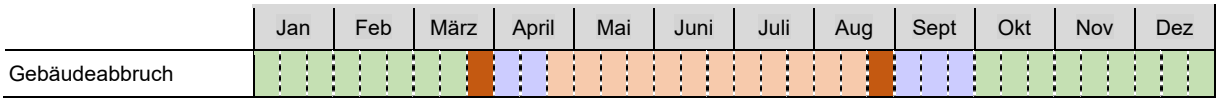

1. Vorlaufende Kontrolle der Gebäude auf besetzte Vogelnester (Gelege oder Jungtiere).
2. Keine besetzten Nester -> Entfernung fledermaus- und brutvogelrelevanter Strukturen
3. Fortlaufend am Abbruch arbeiten, dadurch Vergrämung ggf. noch eintreffender Tiere.
4. Nach Durchführung der vorlaufenden Arbeiten weitere Arbeiten ohne Maßnahmen.

Gebäudeteile, die nachweislich und sicher ohne jegliche nutzbaren Strukturen für Fledermäuse sind (z.B. Folientunnel oder Gewächshäuser, in denen sich keinerlei Nischen oder Versteckmöglichkeiten befinden) können ganzjährig abgebrochen werden.

Die Arbeiten insbesondere an quartierverdächtigen Stellen sind unter der Einhaltung von Schutzmaßnahmen (z. B. Arbeiten von Hand) durchzuführen.

II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/des Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

1. **§ 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG** ☐ ja ☑ nein

Werden evtl. Tiere oder deren Entwicklungsformen verletzt oder getötet?
(Unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 44 Abs. 5, Sätze 1 und 2 BNatSchG.)

Individuenverluste in größerem Rahmen können bei Abrissarbeiten an Gebäuden mit nutzbaren Quartieren zur Zeit der Wochenstuben und der Jungenaufzucht oder während des Winterschlafs erfolgen. In den Wochenstuben befinden sich nicht oder nur eingeschränkt fluchtfähige Jungtiere, die sich nicht in Sicherheit bringen können.

Im Winterschlaf sind die Körperfunktionen der Tiere so weit heruntergefahren, dass auch die Adulten auf Gefahren nicht rechtzeitig reagieren können.

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich)	Zwergfledermaus *(Pipistrellus pipistrellus)*	
	Daher ist der Abriss von Gebäuden mit potenziellen Fledermausquartieren während dieser sensiblen Zeiträume grundsätzlich zu vermeiden. Individuenverluste einzelner Tiere, die in Zwischenquartieren den Tag verschlafen, sind hier ebenfalls nicht auszuschließen. Da die meist sehr kleinen Spalten und Risse der Zwischenquartiere kaum im Vorfeld erkennbar sind, ist zur Vermeidung hier eine angepasste Arbeitsweise (Entfernung der Strukturen von Hand) empfehlenswert.	
2.	**§ 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG** **Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?** Störungen der Fledermäuse sind hier ebenfalls vor allem dann relevant, wenn Wochenstuben oder Winterquartiere betroffen sind. Verursacht eine Störung die Aufgabe einer Wochenstube oder eines Winterquartiers, kann dies vor allem bei seltenen Arten mit kleinen lokalen Populationen zu populationsrelevanten Auswirkungen führen. Auch Störungen einzelner Tiere, die zu letalen Folgen führen, sind als erheblich zu betrachten und zu vermeiden. Dieser Tatbestand lässt sich durch eine Regelung des Zeitpunkts der geplanten Abrissarbeiten vermeiden.	☐ ja ☑ nein
3.	**§ 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG** **Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?** Die auf dem Gelände vorgefundenen Treibhäuser sind für Fledermäuse nahezu gar nicht als Quartier geeignet. Einzig das Wohnhaus und kleine Betriebsgebäude können suboptimale Quartiermöglichkeiten besitzen. Bei der Ortsbegehung wurden keine Hinweise auf regelmäßige Fledermausansammlungen (Kot- oder Fettspuren, Nahrungsreste etc.) vorgefunden. Es wird hier nicht davon ausgegangen, dass Wochenstuben oder Winterquartiere vorliegen. Im Umfeld sind umfangreiche Wohngebiete auch mit älterer Bausubstanz vorhanden. Solche Strukturen sind i.d.R. besser als Quartiere geeignet. Für Gebäude bewohnende Fledermäuse ist hier nicht davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der Quartiere im Raum durch die geplante Neuordnung der Bebauung beeinträchtigt wird.	☐ ja ☑ nein
III:	**Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen** (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?* *Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.*	☐ ja ☐ nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? *Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.*	☐ ja ☐ nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? *Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).*	☐ ja ☐ nein